



**Reglement betreffend Benützung  
der Räume der Mehrzweckanlage  
und der Schule Neunkirch  
vom 28. Juni 2002 /  
29. November 2002**

## Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Neunkirch kann Dritten auf Gesuch hin die Benützung der Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage und der weiteren Schulanlagen bewilligen.

Die Räume werden sowohl ortsansässigen wie auch anderen Personen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

Die Benützung kann sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken erfolgen.

Der Schulbetrieb hat gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang und es sind die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, dass der Schulbetrieb grundsätzlich keine Störungen erfährt.

## Art. 2 Zuständigkeit

Über die Bewilligung der ausserschulischen Benützung entscheidet das dafür zuständige Mitglied des Gemeinderates.

## Art. 3 Dauerbenutzung

Die regelmässige Benützung der Mehrzweckanlage oder sonstiger Schulanlagen wird durch einen Benützerplan geregelt, der jährlich für Sommer und Winter erstellt wird.

Die Vertreterinnen und Vertreter der benützenden Organisationen arbeiten jeweils im August einen Vorschlag für den Benützerplan des kommenden Jahres zuhanden des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates aus.

Gruppen mit weniger als acht Teilnehmern können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall vor, Sonderbewilligungen zu erteilen, welche der Dauerbenützung vorgehen.

## Art. 4 Einzelveranstaltungen

Als Einzelveranstaltungen gelten alle Belegungen der Mehrzweckanlage und der Schulanlagen, die nicht durch Art. 3 umfasst sind.

Erteilte Bewilligungen können im Falle von unvorhergesehenen Vorkommnissen, insbesondere bei dringendem, gemeindeeigenem Bedarf, widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der betroffenen Veranstalter gegenüber der Gemeinde wird für diese Fälle ausdrücklich wegbedungen.

## Art. 5 Vergabekriterien

Die Bewilligung der Benützung von Spezialräumen, insbesondere der Schulküche und der Metallwerkstatt, wird nur an institutionalisierte Gruppierungen vergeben. Die Benützung hat unter der Aufsicht oder unter der Leitung einer fachkundigen Person zu erfolgen (z.B. einer Lehrerin oder einem Lehrer).

## Art. 6 Gebühren

Für die Raumbenützung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren werden im Anhang I geregelt. Bis vier Wochen vor dem Anlass kann die Veranstalterin oder der Veranstalter den Anlass absagen. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Bei der Festlegung der Gebühren hat eine Staffelung zu erfolgen. Nicht ortsansässige Benutzerinnen oder Benutzer haben höhere Gebühren zu entrichten, als ortsansässige. Als ortsansässig gilt, wer als gesuchstellende, natürliche oder juristische Person den Wohnsitz in Neunkirch hat.

Die Schreibgebühr ist in den Ansätzen der Gebührenregelung inbegriffen. Die durch die Pedellin oder den Pedell erfolgende Endreinigung nach der durch die Veranstalterin oder den Veranstalter selbst vorzunehmende Grobreinigung der benützten Räume wird nach Aufwand separat verrechnet.

Den ortsansässigen Vereinen werden von Montag bis Freitag für die Proben und Trainings während des ordentlichen Wochenbetriebes sowie für die Durchführung von Delegiertenversammlungen keine Gebühren verrechnet. Sofern eine Gruppierung nicht als Verein statuiert ist, unterliegt sie auch im Rahmen eines regelmässig durchgeführten Wochenbetriebes der Gebührenpflicht.

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## Art. 7 Antragstellung

Ein Antrag um Benützung der Räumlichkeiten ist an die Gemeindekanzlei unter Verwendung dort erhältlichlicher Formulare zu richten.

## Art. 8 Haftung

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für durch sie verursachte Schäden gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts.

## Art. 9 Beschwerde und Sanktionen

Werden beim Gemeinderat Beschwerden gegen die Benutzerin oder den Benutzer wegen Missachtung von Benützungsvorschriften oder anderweitiger Vorkommnisse erhoben, kann der Gemeinderat den Abbruch der Veranstaltung verfügen oder die Durchführung weiterer Anlässe in gemeindeeigenen Räumlichkeiten verweigern.

## Art. 10 Hausordnung

Der Gemeinderat erlässt für die Mehrzweckanlage, die Schulräume und die weiteren Schulanlagen eine Hausordnung als Anhang II.

## Art. 11 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird die Gebührenordnung für die Benützung der Mehrzweckanlage "uf em Müligrabe" Neunkirch vom 18.11.1992 sowie das Benützungsreglement für die Mehrzweckanlage "uf em Müligrabe" Neunkirch vom 8.8.1986 aufgehoben.

Dieses Reglement betreffend Benützung der Räume der Mehrzweckhalle und der Schule Neunkirch tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Neunkirch, 28. Juni 2002 / 29. November 2002

### **Im Namen der Gemeindeversammlung:**

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

A. Steinegger

S. Eppensteiner

## Anhang I

### Gebühren für die Benützung der Mehrzweckanlage und der Schulräume

#### 1. Mehrzweckanlage und Schulräume

##### a) Veranstaltungen und Anlässe ohne Eintritt und ohne Konsumation

	Ortsansässige		Nicht Ortsansässige	
	*Halber Tag	Ganzer Tag	* Halber Tag	Ganzer Tag
Städtlihalle	70.-	100.-	400.-	600.-
Bühne	30.-	50.-	30.-	50.-
Turnhalle	30.-	50.-	200.-	300.-
Aula	30.-	50.-	250.-	400.-
Aussenanlagen	65.-	100.-	400.-	600.-
**Schulküche, Werkstatt etc.	65.-		** 200.-	
Schulzimmer	20.-	20.-	40.-	40.-

##### b) Veranstaltungen und Anlässe mit Eintritt oder mit Konsumation oder Eintritt und Konsumation

	Ortsansässige		Nicht Ortsansässige	
	*Halber Tag	Ganzer Tag	* Halber Tag	Ganzer Tag
Städtlihalle	100.-	150.-	600.-	900.-
Bühne	30.-	50.-	30.-	50.-
Turnhalle	30.-	50.-	300.-	450.-
Aula	65.-	100.-	400.-	600.-
Aussenanlagen	100.-	150.-	600.-	900.-
*** Küche	65.-	65.-	200.-	300.-
Schulzimmer	20.-	20.-	40.-	40.-

##### c) Vergabe an Organisationen pro Semester\*\*\*\*

	Ortsansässige	Nicht Ortsansässige
Städtlihalle	130.-	800.-
Turnhalle	65.-	400.-

\* als halber Tag gelten Belegungen bis zu 6 Stunden

\*\* Vergabe für Kurswesen oder Weiterbildung

\*\*\* Vergabe lediglich pro Anlass

\*\*\*\* Gebührenfrei für ortsansässige Vereine für Proben von Montag bis Freitag gemäss Reglement Art. 6 Abs. 4

## 2. Unterkunft UG Städtlihalle

	Ortsansässige Vereine	Andere Organisationen
	Nacht pro Person	Nacht pro Person
Ohne Küche	6.-	10.-
Mit Küche	10.-	14.-

## 3. Geschirr

Für Anlässe ausserhalb der Mehrzweckanlage kann das Geschirr (Besteck, Teller, Gläser) der Städtlihalle gemäss folgenden Ansätzen gemietet werden:

- a. Fr. 0.20 pro Stück für ortsansässige Vereine;
- b. Fr. 0.40 pro Stück für ortsansässige Personen.

Neunkirch, 29. November 2002

## Anhang II

### Hausordnung

#### Dauerbenützung

1. Die Benützenden bestimmen eine verantwortliche Kontaktperson. Name und Adresse werden im Benutzerplan aufgeführt. Mutationen haben die Benützenden unaufgefordert dem Pedell mitzuteilen.
2. Die Benützenden haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen um Störungen zu vermeiden. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
3. Fallen Uebungsstunden aus, ist der Pedellin / dem Pedell so früh als möglich Mitteilung zu machen.
4. In allen Schulräumen und im Mehrzweckgebäude gilt ein Rauchverbot. *Es ist es untersagt, Esswaren oder Getränke zu konsumieren.*  
Es ist verboten, Handballharze, Haftmittel sowie Turnschuhe mit färbenden Sohlen zu benützen.

#### Einzelveranstaltungen

1. Ist das Gesuch vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats bewilligt, hat sich der Veranstalter (Kontaktperson) frühzeitig mit der Pedellin / dem Pedell in Verbindung zu setzen, um die organisatorischen Einzelheiten abzusprechen.
2. Alle Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten (Bestuhlung, Bühne usw.) sind durch den Veranstalter nach Weisung der Pedellin / des Pedells auszuführen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie das Befestigen von Dekorationen usw. mit Dübeln, Schrauben oder Nägeln sind nicht zulässig. Für besondere Einrichtungen ist das Einverständnis der Pedellin / des Pedells erforderlich.
3. Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden.
4. Falls die Bühne benützt wird, hat der Veranstalter eine verantwortliche Person für den technischen Bereich zu bestimmen (Licht, Ton), welche für die korrekte Bedienung dieser Einrichtungen sorgt.
5. Die Anordnungen der Pedellin / des Pedells oder der Stellvertretung sind verbindlich. Allfällige Reklamationen sind beim zuständigen Mitglied des Gemeinderats einzureichen.
6. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Anlagen ordnungsgemäss benützt und Geräte sachgerecht behandelt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass sich keine unbefugten Personen im Gebäude aufhalten.

7. Bei Wochenendveranstaltungen müssen die Anlagen am Montagmorgen der Schule vollumfänglich zur Verfügung stehen.
8. Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb hat der Veranstalter ein Gelegenheitswirtschaftspatent zu beantragen. Gesuchsformulare können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.
9. Die benützten Räume sind vom Veranstalter nach Weisung der Pedellin / des Pedells grob zu reinigen (wischen, Saugen usw). Sämtliche mitgebrachten Gegenstände müssen unmittelbar im Anschluss an den Anlass weggeschafft werden. Die Aussenanlagen sind von Papier und sonstigen durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen zu säubern.  
In den Garderoben, auf der Galerie, auf der Bühne und in den Schulräumen darf nicht geraucht werden.  
In diesen Räumen ist es untersagt, Esswaren oder Getränke zu konsumieren.  
Es ist verboten, Handballharze, Haftmittel oder Turnschuhe mit färbenden Sohlen zu benützen.
10. Sofern die vorhanden Parkplätze voraussichtlich nicht ausreichen, hat der Veranstalter dem zuständigen Gemeinderat eine Parkordnung vorzulegen, die vorgängig mit der Kantonspolizei, Posten Neunkirch, abzusprechen ist. Situationspläne mit markierten Parkmöglichkeiten können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.  
Im weiteren haben die Veranstalter für die Verkehrsregelung zu sorgen.
11. Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass sich die Besucher der Veranstaltung gegenüber der Nachbarschaft ruhig und diszipliniert verhalten.
12. Grossveranstaltungen (voraussichtlich mehr als 500 Personen)  
Für Grossanlässe ist vom Veranstalter eine Sicherheitsbeauftragte / ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen. Diese Person ist verantwortlich für das Sicherheitskonzept, insbesondere für die Einhaltung der Merkblätter der Kant. Feuerpolizei (20/35 sowie 20/08).  
Der Veranstalter hat zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Neunkirch, 28. Juni 2002